

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



9. Jahrgang

Bernburg (Saale), 10. Juni 2015

Nummer 25

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Sitzung des Betriebsausschusses Jobcenter Salzlandkreis am 17.06.2015 **195**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Bernburg)

- Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 18. Juni 2015 **195**
- Bekanntgabe über das Nachrücken nächst festgestellter Bewerber in den Ortschaftsrat der Ortschaft Aderstedt der Stadt Bernburg (Saale) **197**
- Amtliche Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke **198**

Stadt Hecklingen

- Wahlbekanntmachung der Stichwahl **203**
- Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl 2015 am 07. Juni 2015 in der Stadt Hecklingen **203**
- Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen für das Amt des Bürgermeisters für die Stichwahl am 21. Juni 2015 **203**

Die Bekanntmachungen sind als Anlagen beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jobcenter Salzlandkreis

Standort Aschersleben **203**
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

D. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- Bildung der Briefwahlvorstände **203**
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld zur Landtagswahl am 13.06.2016 **204**
 - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Sitzung des Betriebsausschusses Jobcenter Salzlandkreis am 17.06.2015

Datum: Mittwoch, 17.06.2015, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss) Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwohnerfragestunde
- 1.4 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 22.04.2015
- 1.5 Bericht der Betriebsleitung zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 2 ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Mitteilungsvorlage M/0071/2015
- 3 Anfragen und Anregungen
- 4 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Geschäftsordnung
- 5.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

- 5.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 22.04.2015
- 5.3 Bericht der Betriebsleitung zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 6 Vergabe – Maßnahme „Neue Wege“ - Einheitsgemeinde Nienburg (Saale)
Vergabe-Nr.: 21/15, Standort Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage B/0207/2015
- 7 Vergabe – Maßnahme „Aktivierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Minijob“
Vergabe-Nr.: 12/15, Standort Staßfurt
Beschlussvorlage B/0208/2015
- 8 Anfragen und Anregungen
- 9 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Bernburg)

- **Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 18. Juni 2015**

Sitzungstag: 18.06.2015

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus I, Großer Sitzungssaal, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

ÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Feststellung der Einberufung und Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA,
- b) Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 16.04.2015,
- c) Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung.

Zur öffentlichen Tagesordnung:

- 1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung
- 2. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage Nr. 222/15
- 3. Bildung eines zeitweiligen Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR und Geschäftsordnung des zeitweiligen Ausschusses
Beschlussvorlage Nr. 228/15
- 4. Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA)
Beschlussvorlage Nr. 232/15
- 5. Jahresrechnung 2012 der Stadt Bernburg (Saale) und Entlastung des Oberbürgermeisters
Beschlussvorlage Nr. 226/15
- 6. Präzisierung des Maßnahmenplans „Hochwasser“
Beschlussvorlage Nr. 250/15
- 7. Förderanträge im Bereich der Jugendarbeit 2015
Informationsvorlage Nr. 34/15
- 8. Zuschuss für den Verein IBG e. V. zur Durchführung eines internationalen Workcamp in Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage Nr. 191/15
- 9. Zuschuss für das Projekt "Kinderstadt Bärenhausen" der Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis
Beschlussvorlage Nr. 192/15
- 10. Zuschüsse für den "Offenen-Tür-Bereich" und die "Anlaufstelle Ufer"
Beschlussvorlage Nr. 193/15
- 11. Vergabe von Kulturfördermitteln an die Jugendkulturinitiative Bernburg e. V.
Beschlussvorlage Nr. 235/15
- 12. Vergabe von Kulturfördermitteln an Bernburger Vereine
Beschlussvorlage Nr. 236/15
- 13. Vergabe von Sportfördermitteln für die Kinder- und Jugendarbeit in Bernburger Sportvereinen
Beschlussvorlage Nr. 237/15
- 14. Vergabe von Sportfördermitteln an Bernburger Sportvereine, hier: Einzelmaßnahmen
Beschlussvorlage Nr. 238/15
- 15. Vergabe von Sportfördermitteln an Bernburger Sportvereine, hier: Sondermaßnahmen
Beschlussvorlage Nr. 239/15
- 16. Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen, der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften sowie der Stiftungen im sozialen Bereich für das Jahr 2015
Beschlussvorlage Nr. 240/15
- 17. Übertragung der Auftragsvergaben bezüglich Ersatzneubau Vereinshaus Askania (Tennis/Boxen) auf den Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Hauptsatzung
Beschlussvorlage Nr. 251/15

18. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

24. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

Zur Geschäftsordnung:

- d) Genehmigung des Protokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 19.03.2015 und vom 16.04.2015,
- e) Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung.

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

- 19. HW 2013, MP-Nr. 29.04 – Sanierung Ufermauern und Uferwege an der Saale in Bernburg (Saale), Abschnitt 4, Talstadt – Ufermauer Fähnanleger bis Gaststätte Reimanns, hier: Vergabe ÖV-00715-H Beschlussvorlage Nr. 227/15
- 20. Verkauf des Grund und Bodens zum Grundstück in Bernburg (Saale)/OT Biendorf, Plömnitzer Beschlussvorlage Nr. 223/15
- 21. Zustimmung zur Mitwirkung bei der Grundschuldbestellung Beschlussvorlage Nr. 246/15
- 22. Bebauungsplan Nr. 85, Kennwort: „Wohngebiet nördlich der Südstraße (Roschwitz), hier: Grunderwerb eines Wegegrundstückes zwischen Hermann-Löns-Straße und Südstraße Beschlussvorlage Nr. 234/15
- 23. Unterrichtung der Stadtratsmitglieder durch die Vertreter der Stadt Bernburg (Saale) in der Verbandsversammlung des AZV Ziethetal gemäß § 11 Abs. 3 GKG-LSA über die Verbandsversammlung am 31.03.2015 Informationsvorlage Nr. 55/15

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Hauptausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <https://ratsinfo.bernburg.de/de/sitzungstermine-> eingesehen werden.

- **Bekanntgabe über das Nachrücken nächst festgestellter Bewerber in den Ortschaftsrat der Ortschaft Aderstedt der Stadt Bernburg (Saale)**

Der in den Ortschaftsrat der Ortschaft Aderstedt gewählte Herr Dirk Große ist mit Schreiben vom 11. Mai 2015 aus dem Ortschaftsrat der Ortschaft Aderstedt ausgetreten.

Gem. § 75 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit das Nachrücken nächst festgestellter Bewerber in den Ortschaftsrat Aderstedt bekannt:

Nach § 42 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt rückt der nächst festgestellte Bewerber nach, wenn ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung während der Wahlperiode auf sein Mandat verzichtet.

Der Wahlausschuss der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 das amtliche Ergebnis für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Aderstedt festgestellt. Die Feststellung ergab, dass für den Wahlvorschlag der FDP kein nächst festgestellter Bewerber vorhanden ist, so dass das freigewordene Mandat nicht besetzt wird. Die Mitgliederzahl des Ortschaftsrates Aderstedt beträgt nunmehr 4 Mitglieder.

i. A.

gez. Hohl
Wahlleiter

• **Amtliche Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bundeswahlgesetz vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 12 Bundeswahlordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 11 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2010 (GVBl. S. 80) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 11 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 199) in der zur Zeit gültigen Fassung und gemäß § 16 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2004 (GVBl. S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 11 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 1994 (GVBl. S. 338) in der zur Zeit gültigen Fassung grenzt der Bürgermeister die Wahlbezirke im Wahlgebiet ab. Durch die demographische Entwicklung im Stadtgebiet Bernburg (Saale) ist eine Veränderung der Wahlbezirksstruktur notwendig.

Folgende Wahlbezirke werden verändert:

1. Am Klinikum, Glück-Auf-Siedlung, Hagemannstraße und Semmelweisstraße werden in den **Wahlbezirk 9** verlegt.
2. Kustrenaer Str. (Nr. 87-122a) und Kustrenaer Weg werden in den **Wahlbezirk 7** verlegt.
3. Paldamusstraße und Röntgenstraße werden in den **Wahlbezirk 8** verlegt.
4. Lucas-Cranach-Straße wird in den **Wahlbezirk 11** verlegt.
5. Der bisherige Wahlbezirk 12 - Kita Fröbel – wird aufgelöst. Alle nachfolgenden Wahlbezirke rücken in der Reihenfolge um eins auf.

Entsprechend der neuen Wahlbezirksaufteilung gehören folgende Straßen zu den einzelnen Wahlbezirken:

Wahlbezirk 1

Förderschule „Otto Dorn“

Seegasse 42

Am Gutshof
 Bodestraße
 Bunsenstraße
 Feldstraße
 Galileistraße
 Gnetzendorfer Weg
 Große Wasserreihe
 Heinrich-Hertz-Straße
 Herta-Lindner-Straße
 Horst-Heilmann-Straße
 Ilberstedter Str.
 John-Schehr-Straße
 Kanzlerstraße
 Kastanienweg
 Kleine Wasserreihe
 Kopernikusstraße
 Korngasse
 Magdeburger Chaussee
 Magdeburger Straße
 Malthe-Bruun-Straße

Moorweg
 Nernststraße
 Nordstraße
 Otto-Lange-Straße
 Otto-Siegel-Straße
 Prof-Oberdorf-Siedlung
 Rathmannsdorfer Straße
 Rosinenberg
 Schäferberg
 Schulberg
 Seegasse
 Staßfurter Straße
 Strenzfelder Allee
 Theodor-Roemer-Straße
 Van-Beek-Straße
 Weinberg
 Werner-Kube-Straße
 Winzergasse

Wahlbezirk 2

Kita „Marienkäfer“

Buschweg 16

Altenburger Chaussee
 Altstädter Kirchhof

Am Felsenkeller
 Am Hohen Ufer
 Am Kloster
 Am Platz der Jugend
 Am Provianthaus
 Am Rodelberg
 Am Rosenhag
 Am Werder
 Am Ziegelkolk
 An der Aue
 Breite Straße
 Buschweg
 Fährgasse
 Gartenstr.
 Goetheweg
 Gutenbergstraße
 Hellriegelstraße
 Kahnsgasse
 Klostergasse
 Klosterwinkel
 Krumbholzallee
 Krumbholzstraße
 Markt
 Mittelstraße
 Nienburger Straße

Regierungsgasse
Solbadstraße
Wachgasse
Wallstraße

Wahlbezirk 3
Kita „Marienkäfer“
Buschweg 16

Aderstedter Straße
An der Röße
Badergasse
Güstener Straße
Julius-Brumme-Straße
Keßlerstraße
Lessingstraße
Nicolaistraße
Rößeberg
Schillerstraße
Turmweg
Vor dem Nienburger Tor
Zeppelinstraße

Wahlbezirk 4
Stadtinformation
Lindenplatz 9

Annenstraße
Beethovenstraße
Berggasse
Böttchergasse
Brahlenberg
Fischergasse
Freiheit
Friedensallee
Friedrichstraße
Große Einsiedelgasse
Hallesche Straße (Nr. 1-23)
Heinrich-Zille-Straße
Karlsplatz
Käthe-Kollwitz-Straße
Kleine Einsiedelgasse
Kleine Wilhelmstraße
Kugelweg
Kurze Straße
Lange Straße
Lindenplatz
Lindenstraße
Mozartstraße
Mühlstraße
Münzgasse
Neue Straße (Nr. 1-15a ungerade)
Neue Straße (Nr. 2-18a gerade)
Poststraße

Saalplatz
Schenktreppe
Schlossgartenstraße
Schlossstraße
Steinstraße (Nr. 1-4d)
Theaterstraße
Wilhelmstraße

Wahlbezirk 5
GS "F. Mehring",
Karlstraße 40

Auguststraße
Bahnhofstraße
Franzstraße
Hohe Straße
Karlstraße
Liebknechtstr.
Martinsplatz
Martinstraße
Neue Straße (Nr. 17 und ab Nr. 19)
Rheineplatz
Steinstraße (ab Nr. 5)

Wahlbezirk 6
Wasserzweckverband,
Köthensche Straße 54

Am Ausladeplatz
Amselstraße
An der Lehmkiete
An der Schwemme
Baalberger Kreisstraße
Bauerngasse
Dessauer Straße
Fuhnenstraße
Hegebreite
Hegestraße
Köthensche Straße
Latdorfer Straße
Leistdorfer Weg
Mühlenweg
Neuer Weg
Pfungstbergweg
Schiffersteg
Speicherstraße
Teichweg

Wahlbezirk 7
GS "J. W. von Goethe",
Waisenhausstraße 15

An der Überfahrt

Bärstraße
Bornstraße
Brunnenstraße
Bruno-Hinz-Straße
Christianstraße (Nr. 39-65 ungerade)
Christianstraße 40-64 (gerade)

Dr.-J.-Rittmeister-Str. (Nr. 1-27b ungerade)
Dr.-J.-Rittmeister-Str. (Nr. 2-10b gerade)
Kirschberg
Kustrenaer Str. (Nr. 87-122a)
Kustrenaer Weg
Leipziger Straße
Olga-Benario-Str. (Nr. 1-57)

Ringgasse
Rosenstraße
Saalweg
Schäferstr. (Nr. 20-40 gerade)
Schäferstr. (Nr. 25-47 ungerade)
Stiftsstraße (Nr. 63-82)
Waisenhausstraße
Wasserturmstr. (Nr. 2-74 gerade)

Wahlbezirk 8
GS "J. W. von Goethe",
Waisenhausstraße 15

Albrechtstraße
Antoinettenstraße
Bernburger Querstraße
Blumenstraße
Christianstraße (Nr. 1-37 ungerade)
Christianstraße (Nr. 2-38 gerade)
Jacobsstraße
Johannisstraße
Leopoldstraße
Louis-Braille-Platz
Luisenstraße
Paldamusstraße
Röntgenstraße
Roschwitzer Straße
Schäferstraße (Nr. 1-23 ungerade)
Schäferstraße (Nr. 2-18 gerade)

Stiftsstraße (Nr. 1-62)
Wasserturmstraße (Nr.1-45
ungerade)

Wahlbezirk 9

*Begegnungsstätte im Friederikestift,
Kustrenaer Straße 2*

Am Klinikum

Bungeweg
Dürerring

Glück-auf-Siedlung

Gnetscher Weg

Hagemannstraße

Hallesche Straße (ab Nr. 24)
Holbeinweg
Kustrenaer Straße (Nr. 1-75)
Kügelgenweg
Leauer Straße

Richard-Wagner-Straße
Robert-Koch-Straße

Semmelweisstraße

Siedlung

Wahlbezirk 10

*Klubhaus der Jugend
Gröbziger Straße 34*

Andreasstraße
Behringstraße
Clara-Zetkin-Platz
Ehrlichstraße
Gröbziger Straße
Kleine Mauerstraße
Knoblochstraße
Löfflerstraße
Mauerstraße
Parkstraße
Schulstraße
Virchowstraße
Waltherstraße
Wettiner Straße
Wolfgangstraße
Zepziger Straße

Wahlbezirk 11

*Sekundarschule Campus-
Technicus
Tolstoiallee*

Ernst-Barlach-Straße
Johann-Rust-Str.
Karl-Marx-Straße

Lucas-Cranach-Straße

Maxim-Gorki-Straße

Puschkinweg
Tolstoiallee

Wahlbezirk 12

*Schulgebäude Roschwitz,
An der Fuhne 9*

Am Stadtrand
An der Fuhne
August-Bebel-Straße
Baalberger Chaussee
Breitscheidplatz
Der Posthof
Domänengasse
Ernst-Grube-Straße
Eugen-Richter-Straße
Feldweg
Friedenshall
Friedrich-Engels-Straße
Fritz-Kraft-Straße
Große Schlossbreite
Heinrich-Peus-Straße
Hermann-Löns-Straße
Kleine Schlossbreite
Neue Häuser
Prießnitzstraße
Rathenauallee
Richard-Rösicke-Straße
Roschwitzer Winkel
Schachtstraße
Südstraße
Thomas-Mann-Straße
Thomas-Müntzer-Straße
Vorwerk Zepzig

Wahlbezirk 13

*KiTa "Sonnenkäfer",
Neubornaer Straße 33*

Alte Ziegelei

Am Sportplatz
Am Stadtbad
Chomutovstraße
Damaschkestraße
Dr.-J.-Rittmeister-Str. (Nr. 12-
26 gerade)
Dr.-J.-Rittmeister-Str. (ab Nr.
29 ungerade)
Friedrich-List-Straße
Hermann-Oppenheim-Straße
Liebigstraße
Moritz-Fränkell-Straße
Neubornaer Straße
Nitraer Straße

Olga-Benario-Str. (Nr. 94-
120)

Pestalozzistraße
Richard-Neuendorff-Straße
Robert-Kirchhoff-Straße
Salzweg
Straße Fourmies

Tarnowskie-Gory-Straße
Tilde-Klose-Straße

Wahlbezirk 14

*AWO Seniorenzentrum
Zepziger Weg,
Stauffenbergstraße 18*

Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Eichenweg
Hallesche Landstraße
Heinrich-Rau-Straße
Kalistraße
Martin-Niemöller-Straße
Paul-Schneider-Straße
Stauffenbergstraße

Wahlbezirk 15

GS „Regenbogen“

Heinrich-Rau-Straße 10

Ahornweg
Albert-Schweitzer-Ring
Birkenweg
Eschenweg
Fliederweg
Krummacherring
Platanenring
Robinienweg
Ulmenweg
Zepziger Weg

Wahlbezirk 16 - Aderstedt

*Feuerwehrgebäude
Aderstedt,
Osmarslebener Weg*

Aderstedter Siedlung
Alte Dorfstraße
Am Birkenweg
Am Weinberg
An der Strenge
Hauptstraße
Kleine Siedlung
Mühlbreite

Osmarslebener Weg
Strengeweg

Wahlbezirk 17 - Gröna
Kita „Grönaer Spatzen“
Grönaer Schulstraße 11

Am Druschplatz

Am Kirschteich
An der Saale
Friedensstraße
Gnetsch
Grönaer Dorfplatz
Grönaer Hauptstraße
Grönaer Saalweg
Grönaer Schulstraße
Grönaer Siedlung
Grüne Gasse
Im Sumpfe
Kelterweg
Kirschallee
Krakauer Berg
Mittelweg
Rote Reihe
Rustanger

Wahlbezirk 18 - Baalberge
ehem. Schulgebäude
Umgehungsstraße 28

Alter Ziegeleiweg
Am Baalberger Friedhof
Am Baalberger Sportplatz
Am Birkenwäldchen
Am Gemeindebackhaus
Am Pfarrgarten
Am Sportlerheim
Am Tochauer Feld
An der Ziegelei
Auf dem Langeberg
Bauerngemeinde
Bauernwinkel
Bernburger Straße
Brunnengasse
Friedrich-Knaust-Platz
Fuhnestraße
Gnarrenburger Ring
Kleinwirschleben
Kleinwirschlebener Str.
Kolonie
Mittelplatz
Plömnitzer Weg
Poleyer Straße
Quergasse
Reiche Gasse

Schulgasse
Über der Bahn
Umgehungsstraße
Verbindungsstraße
Wiesegker Blick
Zu den Wiesen
Zum Handwerkerpark
Zum Kantorplan

Zum Sauren Anger
Zur Flachsröthe
Zur Korbmacherei
Zur Schafstränke
Zur Schmiede
Am Bahnhof

Wahlbezirk 19 - Biendorf
Dorfgemeinschaftshaus
Zur Eisenbahn 30

Alte Feldstraße
Am alten Turm
Am Kupferschacht
Bergstraße
Bimmelbahn
Cörmigker Weg
Dr.-Hermann-Zschebye-Str.
Frenzer Straße
Friedhofstraße
Kaiser-Otto-Straße
Kleine Buschbreite
Lindenallee
Plömnitzer Chaussee
Schmiedeplatz
Unter den Linden
Zum Trappenberg
Zur Eisenbahn

Wahlbezirk 20 - Peißen
Begegnungszentrum
Peißener Hauptstraße 26

Ahornstraße
Am Anger
Am Bauernwinkel
Am Grönaer Weg
Am Kindergarten
Am Lettenloch
Am Mühlberg
Am Schacht
Am Schmiedeteich
Amselring
An der Friedenseiche
Fasanenweg
Finkenweg

Gartenweg
Grönaer Weg
Kleine Straße
Langer Weg
Leauer Weg
Neue Blumenstraße
Peißener Brunnenstraße
Peißener Friedhofstraße
Peißener Hauptstraße

Peißener Mittelstraße
Purzelberg
Querstraße
Wilhelm-Pieck-Straße
Zimmerstraße
Wahlbezirk 21 - Poley
Kulturraum Poley
Baalberger Straße 35

Poleyer Winkel
Am Teich
An der Mühle
An der Schafsbrücke
Baalberger Straße
Birnenstraße
Ginsterweg
Hollerweg
Hopfenstraße
Kirchstraße
Mollenweg
Poleyer Feldstraße
Poleyer Friedhofstraße
Poleyer Gartenstraße
Poleyer Hauptstraße
Poleyer Kurze Straße
Poleyer Weg
Schmiedegasse
Weddegast
Weddegaster Straße
Zum Bauerdorf

Wahlbezirk 22 - Preußlitz
Dorfgemeinschaftshaus
An der Alten Schule 8

Alte Fabrik
Am Denkmal
Am Friedhof
Am Leauer Anger
Am Lindenplatz
Am Plömnitzer Anger
Am Tagebau
Am Tonloch
Am Winkel
An der alten Schule
An der Fahrt

Bebitzer Straße
Cörmigker Straße
Dorfplatz
Feldrain
Friedhofweg
Gutshof
Kirchgasse
Krummer Weg
Leauer Siedlung

Lebendorfer Weg
Plömnitzer Lindenstraße
Plömnitzer Schachtstraße
Plömnitzer Straße
Preußlitzer Hauptstraße
Waldweg
Wahlbezirk 23 - Wohlsdorf
Bürgertreff Wohlsdorf
Dorfstraße

Crüchern
Dorfstraße
Paschleber Straße

Das für jeden Bürger zuständige Wahllokal wird auf den Wahlbenachrichtigungskarten mit der zugehörigen Adresse des Wahllokals mitgeteilt.

Bernburg (Saale), 9. Juni 2015

gez. Schütze
Oberbürgermeister

Stadt Hecklingen

- **Wahlbekanntmachung der Stichwahl**
- **Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl 2015 am 07. Juni 2015 in der Stadt Hecklingen**
- **Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen für das Amt des Bürgermeisters für die Stichwahl am 21. Juni 2015**

Die Bekanntmachungen sind als Anlagen beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jobcenter Salzlandkreis

Der Inhalt dieses Abschnittes

- *eine Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Jobcenters Salzlandkreis*

wurde am 20.11.2020 aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht.

D. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- **Bildung der Briefwahlvorstände**

Zur Feststellung der Briefwahlergebnisse der Landtagswahl 2016 ist gemäß § 26 Landeswahlgesetz (LWG) i. V. m. § 6 Landeswahlordnung (LWO) die Einrichtung von Briefwahlvorständen erforderlich.

Die Briefwahlvorstände haben die Aufgabe, die eingegangenen Wahlbriefe für die Wahl zuzulassen und daraufhin das Briefwahlergebnis zu ermitteln und festzustellen (§§ 66 und 67 LWO). Sie sind am Wahltag in der Zeit von ca. 14.30 Uhr bis ca. 22.00 Uhr am Hauptsitz der Landkreisverwaltung tätig.

Für die Tätigkeit als Mitglied eines Briefwahlvorstandes wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21,- Euro gewährt. Des Weiteren erhalten die ehrenamtlich Tätigen, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz der notwendigen Fahrtkosten entsprechend des Bundesreisekostengesetzes und haben grds. Anspruch auf Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz, wenn sie außerhalb des Wohnorts tätig werden. Das Erfrischungsgeld wird jedoch auf ein ggf. zu zahlendes Tagegeld angerechnet.

Interessierte, die in einem Briefwahlvorstand mitarbeiten möchten und im Wahlkreis 22, 23, 28 oder 29 für die Landtagswahl wahlberechtigt sind, melden sich bitte

bis zum 30. Juni 2015

schriftlich beim

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Kreiswahlbüro
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

oder

per E-Mail an

Andrea.Pohl@anhalt-bitterfeld.de

oder

Birgit.Rauchfuss@anhalt-bitterfeld.de

oder

telefonisch unter den Rufnummern
03496/601538 (Frau Pohl)

oder

03496/601532 (Frau Rauchfuß)

unter Angabe des Namens, des Vornamens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse und der telefonischen Erreichbarkeit.

Die konkrete Einteilung der Wahlkreise 22, 23, 28 und 29 entnehmen Sie bitte meiner Bekanntmachung mit der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen in diesem Amtsblatt.

Köthen (Anhalt), 27. Mai 2015

gez. Rosenfeldt

Kreiswahlleiter für die Wahlkreise

22, 23, 28 und 29

- **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld zur Landtagswahl am 13.06.2016**
 - **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 14.04.2010 (GVBl. LSA S. 198) in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich hiermit auf,

Kreiswahlvorschläge für die Wahl
zum 7. Landtag
des Landes Sachsen-Anhalt
am 13.03.2016

möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für

1. den Wahlkreis 22 Köthen, bestehend aus
 - a) der nachfolgend genannten Gemeinde des Salzlandkreises:
 - Stadt Könnern
 - b) den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:
 - Stadt Köthen (Anhalt)
 - Stadt Südliches Anhalt
2. den Wahlkreis 23 Zerbst, bestehend aus
 - a) den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:
 - Stadt Aken (Elbe)
 - Gemeinde Osternienburger Land
 - Stadt Zerbst/Anhalt
 - b) der nachfolgend genannten Gemeinde des Landkreises Jerichower Land:
 - Stadt Gommern
3. den Wahlkreis 28 Wolfen, bestehend aus den nachfolgend genannten Gemeinden bzw. Ortsteilen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:
 - von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Bobbau, Greppin, Thalheim und Wolfen
 - von der Stadt Sandersdorf-Brehna die Ortsteile Heideloh, Ramsin, Renneritz, Sandersdorf und Zscherndorf
 - Stadt Zörbig

4. den Wahlkreis 29 Bitterfeld, bestehend aus den nachfolgend genannten Gemeinden bzw. Ortsteilen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:

- Gemeinde Muldestausee
- von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Bitterfeld und Holzweißig
- Stadt Raguhn-Jeßnitz
- von der Stadt Sandersdorf-Brehna die Ortsteile Brehna, Glebitzsch, Petersroda und Roitzsch

müssen bis spätestens

Montag, den 25.01.2016, 18.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29 unter der Postanschrift:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
06359 Köthen (Anhalt)

oder im Zimmer 287 der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), gemäß § 14 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der zurzeit gültigen Fassung eingereicht werden.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29 gebe ich folgende Hinweise:

1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 23 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber) befugt (§ 14 Abs. 2 und 4 LWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/r Bewerbers/in enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in

kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 LWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 LWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§§ 14 Abs. 5 LWG, § 30 Abs. 1 LWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Bewerbers/in,
- b) den Namen der einreichenden Partei einschließlich ihrer Kurzbezeichnung, sodenn sie eine führt, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 30 Abs. 4 LWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 LWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 10 LWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung),

3. die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach Anlage 7 LWO und Wahlrechtsbescheinigungen (ebenfalls Anlage 7 LWO oder Anlage 8 LWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 30 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 LWO).

Wird der Kreiswahlvorschlag von Parteien eingereicht, ist Folgendes zusätzlich beizufügen:

1. eine Abschrift der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 11 LWO, im Falle des § 19 Abs. 2 LWG auch über die wiederholte Abstimmung,
2. eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG nach dem Muster der Anlage 12 LWO,
3. eine Versicherung des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 9 LWO, in der der/die Bewerber/in versichert, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 LWO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste den Kreiswahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 14 Abs. 2 Satz 3 LWG). Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen, gilt die Landesleitung der Partei als Vertrauensperson, wenn keine angegeben wurde (§ 31 Abs. 2 LWO).

Soweit das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung nichts anderes bestimmen, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 31 Abs. 1 LWO).

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können kostenfrei

- in der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Zimmer 287 (Tel.: 03496/60 15 38, 03496/60 15 32, Fax: 03496/60 15 02) angefordert und/oder abgeholt
 - per E-Mail unter der E-Mail-Adresse wahlen@anhalt-bitterfeld.de angefordert oder
 - von der Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter www.anhalt-bitterfeld.de heruntergeladen werden. Dies gilt nicht für das Formblatt für die Beibringung von Unterstützungsunterschriften. Dieses ist schriftlich oder per E-Mail abzufordern.
- 1.2 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind (§§ 12, 17 LWG, § 30 LWO)

Der Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt hat in seiner Bekanntmachung vom 29.04.2015 (Bekanntgabe im MBI. LSA Nr. 15/2015 vom 18.05.2015) festgestellt, dass folgende Parteien die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen und damit von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind (§ 17 Abs. 1 LWG und § 30 Abs. 3 LWO):

Christlich Demokratische
Union Deutschlands (CDU)

DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei
Deutschlands (SPD)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Die Kreiswahlvorschläge sind von der Landesleitung der jeweiligen Partei persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

In jedem Wahlkreis kann nur ein Kreiswahlvorschlag eingereicht werden (§ 14 Abs. 6 LWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Wahl bestimmt worden ist.

Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den wahlberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung des Bewerbers gewählt worden sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 und 2 LWG).

Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen dürfen frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 6. Landtags von Sachsen-Anhalt - also ab dem 20.12.2014 - stattfinden (§ 19 Abs. 2a LWG). Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 19 Abs. 2 LWG).

1.3 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die nicht im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit Unterstützungsunterschriften beibringen müssen

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht unter 1.2 aufgeführt sind, können als solche nur dann Kreiswahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 61. Tage vor der Wahl, das ist der 12.01.2016, dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl nach dem Muster der **Anlage 5 LWO** angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 LWG).

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem 12.01.2016 eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 LWO).

Diese Kreiswahlvorschläge müssen zusätzlich - zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen - von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen (Vollendung des 18. Lebensjahres sowie mindestens 3 Monate im Land Sachsen-Anhalt wohnhaft) muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften müssen auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 LWO unter Beachtung folgender Vorschriften erbracht werden (§ 30 Abs. 3 LWO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Ferner sind

bei Parteien deren Name und sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird auch diese anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Der Kreiswahlleiter vermerkt die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 7 LWO oder gesondert nach dem Formblatt der Anlage 8 LWO eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist (Wahlrechtsbescheinigung). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

4. Für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, nachdem der Bewerber nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4 Zusätzliche Bestimmungen für Einzelbewerber/-innen

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern/-innen haben die Bezeichnung „Einzelbewerber“ zu führen und müssen zusätzlich zu den in 1.1 genannten Voraussetzungen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 2 Satz 1 LWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/-innen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 LWG).

Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages erfolgt durch die Vertrauenspersonen (siehe Fußnote 5 der Anlage 6 LWO).

Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt (Anlage 7 LWO) oder gesondert (Anlage 8 LWO) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er/sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist (Wahlrechtsbescheinigung).

Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 LWG)

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (25.01.2016, 18.00 Uhr) geändert oder zurückgezogen werden. Derartige Erklärungen sind beim Kreiswahlleiter schriftlich einzureichen; sie können nicht widerrufen werden.

Sie sind nur wirksam, wenn sie

1. bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages,
2. bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat,

abgegeben werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Beim Kreiswahlvorschlag einer Partei, für die die Voraussetzung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG zutrifft, genügt die Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei. Das Verfahren nach § 19 LWG (Bewerberbenennungsverfahren) braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die beim Kreiswahlleiter eingegangenen Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 22 Abs. 1 LWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 LWG nicht vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,

- c) bei einem Parteivorschlag die Partei-bezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht fest steht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 3 LWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 22 Abs. 4 LWG).

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 23 Abs. 6 LWG spätestens am 44. Tag vor der Wahl (29.01.2016). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 33 Abs. 1 LWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 4 Abs. 1 LWO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht worden sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Landeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die auf dem Kreiswahlvorschlag benannte Vertrauensperson, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss

spätestens am 38. Tage (04.02.2016) vor der Wahl getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe, weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin und macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge (ggf. nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses im Beschwerdeverfahren) unverzüglich öffentlich bekannt (§ 23 Abs. 10 LWG, § 35 LWO).

Köthen (Anhalt), 28. Mai 2015

gez. Rosenfeldt
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
022, 23, 28 und 29